

# Energieverordnung (EnV)

## Änderung vom 27. Januar 2012

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,*  
gestützt auf Artikel 3e Absatz 1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

### I

Die Anhänge 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 werden gemäss Beilage geändert.

### II

Diese Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

27. Januar 2012

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Doris Leuthard

<sup>1</sup> SR 730.01

*Anhang 1.1*  
(Art. 3, 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

## **Anschlussbedingungen für Kleinwasserkraftanlagen**

*Ziff. 5.1 Bst. g und h*

### 5.1 Anmeldung

Die Anmeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- g. für Erneuerungen und Erweiterungen: Unterlagen, die aufzeigen, dass die Anforderungen nach Artikel 3a und Ziffer 1.2 erfüllt werden;
- h. *Aufgehoben*

*Anhang 1.2*  
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

## Anschlussbedingungen für Photovoltaik

### Ziff. 3.1

3.1 Die Vergütung für Neuanlagen wird wie folgt berechnet:

Anlagekategorie	Leistungsklasse	Vergütungssatz (Rp./kWh)			
		Inbetriebnahme			
		bis 31.12.2009	1.1.2010– 31.12.2010	1.1.2011– 29.2.2012 <sup>2</sup>	ab 1.3.2012
Freistehend	≤10 kW	65	53,3	42,7	36,5
	≤30 kW	54	44,3	39,3	33,7
	≤100 kW	51	41,8	34,3	32
	≤1000 kW	49	40,2	30,5	29
	>1000 kW	49	40,2	28,9	28,1
Angebaut	≤10 kW	75	61,5	48,3	39,9
	≤30 kW	65	53,3	46,7	36,8
	≤100 kW	62	50,8	42,2	34,9
	≤1000 kW	60	49,2	37,8	31,7
	>1000 kW	60	49,2	36,1	30,7
Integriert	≤10 kW	90	73,8	59,2	48,8
	≤30 kW	74	60,7	54,2	43,9
	≤100 kW	67	54,9	45,9	39,1
	≤1000 kW	62	50,8	41,5	34,9
	>1000 kW	62	50,8	39,1	33,4

<sup>2</sup> Bei einer Inbetriebnahme zwischen 1.1.2012 und 29.2.2012 gilt die Absenkrate nach Ziffer 4.1.

*Anhang 1.3*  
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

## Anschlussbedingungen für Windenergie

### Ziff. 3

#### 3 Berechnung der Vergütung

- 3.1 Der Vergütungssatz für Strom aus Kleinwindanlagen beträgt während der gesamten Vergütungsdauer:

Inbetriebnahme	bis 29.2.2012	ab 1.3.2012
Vergütungssatz (Rp./kWh)	20	21,5

- 3.2 Der Vergütungssatz für Strom aus Grosswindanlagen beträgt während fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Inbetriebnahme:

Inbetriebnahme	bis 29.2.2012	ab 1.3.2012
Vergütungssatz (Rp./kWh)	20	21,5

- 3.3 Nach fünf Jahren wird bei einer Grosswindanlage die mittlere Elektrizitätsproduktion (effektiver Ertrag) mit dem Referenzertrag dieser Anlage nach Ziffer 3.4 verglichen:

- a. Erreicht oder übersteigt der effektive Ertrag A Prozent des Referenzertrags, so wird der Vergütungssatz sofort bis zum Ende der Vergütungsdauer auf B Rp./kWh gesenkt.
- b. Unterschreitet der effektive Ertrag A Prozent des Referenzertrags, so wird die Zahlung der Vergütung nach Ziffer 3.2 um C Monate pro D Prozent, welche der effektive Ertrag A Prozent des Referenzertrags unterschreitet, verlängert. Danach beträgt der Vergütungssatz bis zum Ende der Vergütungsdauer B Rp./kWh.

Je nach Zeitpunkt der Inbetriebnahme gelten für A, B, C und D die folgenden Werte:

Inbetriebnahme	bis 29.2.2012	ab 1.3.2012
A (Prozent)	150	130
B (Rp./kWh)	17	13,5
C (Monate)	2	1
D (Prozent)	0,75	0,3

- 3.4 Der Referenzertrag wird auf der Basis der Leistungskennlinie und der Nabenhöhe der effektiv gewählten Windenergieanlage und mit den Merkmalen des Referenzstandorts Schweiz berechnet.

Der Referenzstandort Schweiz weist folgende vier Merkmale auf:

Inbetriebnahme	bis 29.2.2012	ab 1.3.2012
Mittlere Windgeschwindigkeit auf 50 m über Grund	4,5 m/s	5,0 m/s
Höhenprofil	logarithmisch	logarithmisch
Weibull-Verteilung mit	$k = 2,0$	$k = 2,0$
Rauigkeitslänge	$l = 0,1 \text{ m}$	$l = 0,1 \text{ m}$

Das Bundesamt wird beauftragt, die detaillierte Berechnung des Referenzertrags in einer Richtlinie zu regeln.

- 3.5 Zu erfassen ist die Elektrizitätsmenge (Nettoproduktion) als Differenz zwischen der Produktion direkt am Stromerzeuger (Bruttoproduktion) und dem Eigenverbrauch der Energieanlage (Hilfsspeisung). Die Erfassung hat durch direkte Messung oder durch Berechnung zu geschehen, wobei Letztere auf gemessenen Werten beruhen muss.

*Anhang 1.5*  
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

## **Anschlussbedingungen für Biomasseenergieanlagen**

*Ziff. 6.5 Tit. (betrifft nur den italienischen Text) und Bst. d*

### 6.5 Berechnung der Vergütung

- d. Die Höhe des Bonus für Holzwärme­kraftwerke wird nach der äqui­valenten Leistung der Anlage anteilmässig nach folgenden Leistungs­klassen berechnet:

Leistungsklasse	Holzbonus (Rp./kWh)
≤50 kW	8
≤100 kW	7
≤500 kW	6
≤5 MW	4
>5 MW	3,5